



Leistungsnachweis am Naturbau
Reglement

1. Bewertung
Um die Arbeit des Hundes am Naturbau, unter Erachtung der Schonzeiten des Raubwildes mit einiger Sicherheit bewerten zu können, ist dessen Beobachtung durch erfahrene Bodenjäger erforderlich. Bei der zu bewertenden Leistung darf nur ein einziger Hund am Bau arbeiten.
2. Baubeschaffenheit
Der Naturbau muss mindestens drei Ein- oder Ausfahrten haben. Leistungen in künstlich angelegten Bauten, Drainageröhren und dergleichen werden nicht anerkannt.
3. Raubwild
Das Einsetzen von Raubwild ist nicht gestattet.
4. Bewertungszeitraum
Die zu bewertende Arbeit darf nur anlässlich einer Jagd zwischen dem 1. November und Ende Februar durchgeführt werden.
Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen, sowie die Tierschutzgesetze sind einzuhalten.
5. Arbeitsdauer
Für eine Sprengarbeit ohne erkennbare Härteleistung des Hundes wird das Leistungszeichen nicht vergeben. Im Zweifelsfalle ist die Arbeit zu wiederholen.
6. Hilfsmittel
Der Gebrauch jeglicher Hilfsmittel, die das Sprengen vom Fuchs oder die Arbeit des Hundes beeinflussen können, ist unzuverlässig.
7. Angaben, Eintragung im Stammbaum
Über Baubeschreibung, Witterung und Arbeitsablauf ist ein genaues Protokoll zu führen. Dies ist unterzeichnet, im Doppel und mit der Ahnentafel dem Zuchtwart des Clubs zuzustellen. Dieser leitet es zwecks Eintragung im Stammbaum an die Zuchtbuchstelle der SKG weiter.
8. Vorbehalt
Das Zeichen „Leistungszeichen am Naturbau erbracht“ kann nur nach bestandener Prüfung am Kunstbau eingetragen werden.

9. Richter

Zur Arbeitsbewertung ist die Anwesenheit eines SCDJT-Richters sowie eines anerkannten TKJ-Richters der 3 Erdhundclubs SCDJT, SDC und SFC erforderlich.

10. Veröffentlichung

Das Zeichen „Leistung am Naturbau erbracht“ wird jährlich einmal in den Fachzeitschriften veröffentlicht.

Brunnen, den 06.März 1993

Der Präsident:

Guido Stehrenberger

Der Aktuar:

Urs Zehnder

Genehmigt durch die TKJ

Der Präsident:

J. Vuilleumier

Der Sekretär:

Dr. W. Müllhaupt